

**Bekanntmachung.**

Die Königliche Staatsregierung hat die Herstellung einer geologischen Karte vom Königreich Preußen unternommen.

Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten in dem hiesigen Kreise ist der Königliche Landesgeologe Geheimer Bergrat Professor Dr. Leppa aus Berlin beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht daß die Ortsbehörden und Kreiseingesessenen den Genannten bei seinen Arbeiten unterstützen und ihn namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der Geologischen Landesanstalt ist der genannte Beamte mit Legitimationskarte versehen worden.

Bad Homburg v. d. H., den 26. April 1916.

**Der Königliche Landrat.**  
J. B.: v. Bernus.

**Bekanntmachung**

über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

**§ 1.**

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) werden auf Kakaopulver und Schokoladenmasse ausgedehnt.

**§ 2.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1916.

**Der Reichskanzler.**

J. A.: Frhr. von Stein.

Bad Homburg v. d. H., 27. April 1916.

Wird veröffentlicht..

**Der Königliche Landrat.**  
J. B.: v. Bernus.

**Ausführungsanweisung**

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (R. G. Bl. S. 159).

Auf Grund der §§ 7 und 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (R. G. Bl. S. 159) wird folgendes bestimmt:

**I.**

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des

Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Käse befindet.

**II.**

Vom 1. Mai ds. Js. ab darf Käse, der im Auslande hergestellt und nicht schon nach Maßgabe des anliegenden Musters als Auslandskäse gekennzeichnet ist, zu höheren Preisen, als den in der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen nur verkauft werden, wenn er mit einem der anliegenden Zeichen (Etikette, Marke, Papierstreifen) versehen ist. Die Zeichen, von denen die Etikette für Gouda- und ähnlichen Käse, der Papierstreifen für Edamer-Käse und ähnliche kugelförmige Käse und die Marken für Handkäse, sowie zur etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer- und ähnlichem Käse bestimmt sind, sind durch die Ortspolizeibehörden von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13 Käse, in Berlin W. 8, Mohrenstraße 54/55, zum Selbstkostenpreise der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu beziehen. Die Ortspolizeibehörden haben vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einforderung von Rechnungen, Facturen, Versandpapieren oder auf andere Weise zu vergewissern, daß der Käse, für welchen die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

**III.**

Der nach dem 1. Mai d. J. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachte Käse größeren Umfanges ist nach Maßgabe des anliegenden Musters gekennzeichnet. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere an den Verkaufsstätten auf dieses Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten und jede Nachahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Ausländischer Käse, der in dieser Weise gezeichnet ist, bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Bekleben mit den unter II genannten Zeichen (Etikette, Papierstreifen).

Abdrücke für die Landräte, (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

Berlin W. 9., den 4. April 1916.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**  
J. A.: Lufensky.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**  
J. A.: Massenbach.  
**Der Minister des Innern.**  
J. A.: Freund.

Bad Homburg v. d. H., den 26. April 1916.

Wird veröffentlicht; die Vorschriften unter Ziffer 2 und 3 sind von den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken Käse aus dem Auslande verkauft wird, sorgfältig zu beachten.

**Der Königliche Landrat.**  
J. B.: v. Bernus.

die Regelung der Kartoffelpreise vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt.

I.  
Die in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für solche Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden.

II.  
Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: Frhr. von Stein.

Bad Homburg v. d. H., 27. April 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 26. April 1916.

Da Anzeigen über Einfuhr von Butter nur sehr selten hier eingehen, bringe ich meine Verfügung vom 3. März 1916 — Kreisblatt Nr. 24 — hiermit in Erinnerung.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

#### Zur Beachtung!

Die Melde- und Sprechstunden beim Bezirkskommando werden während des Krieges für Wochentags von vorm. 8.30 Uhr bis nachm. 12.30 Uhr und für Sonntage von 9 bis 11 Uhr vorm. festgesetzt. Außer diesen Zeiten kann nur in ganz dringenden Fällen Zulatz gestattet werden. Die Bürgermeisterämter des Landwehrbezirks werden gebeten, vorstehende Bekanntmachung durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise in den Gemeinden zu veröffentlichen.

H ö c h s t a. M., den 12. April 1916.

Königliches Bezirkskommando.

Bad Homburg v. d. H., den 19. April 1916.

Um besonders tüchtigen undwürdigen jungen Leuten, welche im Kreise einheimisch sind und zum Besuch von staatlichen oder staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können, Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besuch derartiger Fachschulen zu vervollkommen, sind im Kreisshaushaltsplan Mittel zur Gewährung von Beihilfen zur Verfügung gestellt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe erlaube ich die Gemeindebehörden, etwaige Anträge entgegen zu nehmen und mit gutachtlicher Aeußerung hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 26. April 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

#### Aufstellung der Gemeinde-Rechnungen pro 1915.

Nach § 91 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 bezw. 25 der Dienstauweisung für die Gemeindevorstande vom 2. Februar 1898 ist die Gemeindevorstande Rechnung vom dem Gemeindevorstande binnen sechs Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister zur weiterer Veranlassung einzureichen.

Die sechs wöchentliche Frist läuft bis zum 12. Mai cr. Bis zum 20. Mai cr. ist hierher anzuzeigen, ob die Ge-

meinde-Rechnung mit einem begründeten Antrag auf Bewährung eines Pfandpfandes zu stellen. Rechtfertigung nebst Antrag a. Fristverlängerung wollen Sie Ihrem Bericht beifügen. Bezügl. d. Aufstellung d. Gemeindevorstande Rechnung selbst wird auf die in §§ 25—29 der Dienstauweisung für die Gemeindevorstande gegebenen Vorschriften und auf die diesseitigen Verfügungen vom 20. April 1899 — Kreisblatt Nr. 52 — und vom 9. Mai 1901 — Kreisblatt Nr. 60 — zur genaueren Beachtung hingewiesen.

Die bisher bei Einahmetitel 4 gefertigte Naturalrechnung der Holzeinnahmen kann in Fortfall kommen, dafür sind aber die Endsummen der einzelnen Holzversteigerungsprotokolle getrennt in die Rechnung einzutragen und etwaigen Differenzen zwischen der so ermittelten Gesamtsumme und derjenigen in der von der Königlichen Oberförsterei gefertigten Zusammenstellung kurz zu erläutern.

Als dann wird nochmals darauf hingewiesen, daß die zweiwöchentliche Offenlage der Gemeindevorstande Rechnung erst nach der Festsetzung durch die Gemeindevertretung erfolgen darf.

Die Genehmigung der letzteren zu den vorgekommenen Staatsüberschreitungen hat bei vielen Gemeinden erst nachträglich von hier gefordert werden müssen. Auch haben in manchen Fällen die Bescheinigungen über die stattgefundene Vorprüfung durch den Gemeindevorstand und über die zweiwöchentliche Offenlegung der Rechnung gefehlt. Alle vorgezeichneten Bescheinigungen und Bemerkungen sind auf die noch unbeschriebenen Blätter der Gemeindevorstande Rechnung zu setzen, da dadurch die Uebersichtlichkeit wesentlich erleichtert wird.

Schließlich erlaube ich, genau darauf zu achten, daß die vom Gemeindevorstande zu fertigende Abschrift der Gemeindevorstande Rechnung mit dem Original genau übereinstimmt.

Der Gemeindevorstande Rechnung ist auf die für die Rechnungsaufstellung in Betracht kommenden Bestimmungen unter Mittheilung dieser Verfügung noch besonders hinzuweisen. Daß dies geschehen, ist gleichzeitig mit dem eingangs geforderten Berichte über die Fertigstellung der Gemeindevorstande Rechnung bis zum 20. Mai ds. J. anzuzeigen.

Sobald der Gemeindevorstande Rechnung die Rechnung fertiggestellt und Ihnen übergeben hat, ist die Vorprüfung, Feststellung und Offenlage derselben ungeläutert vorzunehmen. Die Vorlage an den Kreis Ausschuss zur Nachprüfung der Gemeindevorstande Rechnung muß alsdann sofort geschehen, damit das Prüfungsgeschäft möglich frühzeitig begonnen und beendigt werden kann.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

v. Bernus.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogenannter Bouillonwürfel u. dergl. an fleischlosen Tagen allgemein unterlag sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung.

Ich beehre mich hiervon mit dem Ersuchen um gefällige Verständigung der nachgeordneten Behörden Kenntnis zu geben.

Der Reichskanzler.

(Reichsamt des Innern.)

J. A.: Raug.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 25. April 1916.

Der Kgl. Landrat.

J. B.: Segepandt.

# Verboten

ist nach der Straßen-Polizeiverordnung:

1. Das unnötige Peitschknallen (§ 56).
2. Das Auslegen von Bettzeug etc. nach der Straßenseite (§ 76).
3. Das Ausschütteln und Ausklopfen von Teppichen nach der Straßenseite (§ 76).
4. Das Begießen von Blumen auf Balkonen, insoweit dabei Wasser abtröpfelt (§ 70 Abs. 1).
5. Das Bekritzeln der Häuser mit Kreide etc. (§ 70 Abs. 2).
6. Das Abwerfen von Papier, Obstkernen, Scherben etc. auf die Straße (§ 70 Abs. 1 und § 28 h).
7. Das Mitnehmen von Hunden in Nahrungsmittelgeschäfte und auf den Wochenmarkt (§ 60).
8. Das Begehen des Trottoirs mit Fleischmulden, Körben, Arbeitsgeräten etc. (§ 28).
9. Das Spielen mit Kreisel, Reifen etc. auf den Fußsteigen und in solchen Straßen, durch welche die elektrische Straßenbahn führt. (§ 28 und 64).
10. Das Singen und Musizieren bei offenem Fenster nach 10 Uhr abends (§ 68 und 69).
11. Das laute Hämmern und Klopfen auf Zäune und Eisenschienen etc. insofern es nicht in geschlossenen Räumen geschieht. (§ 68 und § 360, 11 Str. Ges. B).

Beim Transport von Eisenschienen muß belästigendes Geräusch vermieden werden, durch weiche Zwischenlager etc. Beim Auf- und Abladen von Eisenschienen müssen dieselben ruhig niedergelegt werden, das Abwerfen ist verboten. (§ 66).

Das Ausklopfen von kleineren Teppichen, Betten etc. in den Höfen ist nur an Werktagen von 8—11 Uhr vormittags gestattet. (§ 76).  
Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. Mai 1916.

**Polizeiverwaltung.**

J. B.: Feigen.

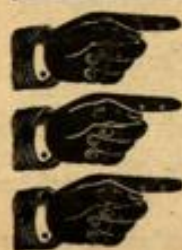
## Eine Abnahme beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnickel

findet am **Mittwoch, den 3. Mai nachm. von 2 bis 5 Uhr** in der Metallfammelstelle im Rathaus statt.

Wer mit der Ablieferung von Gegenständen der genannten Art noch im Rückstand ist, kann sich vor der zu erwartenden Strafe und sonstigen Unkosten schützen, wenn die rückständigen Gegenstände in diesem letzten Termin abgeliefert werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 27. April 1916.

**Magistrat** (Bauverwaltung).



Wir suchen zum sofortigen Eintritt einige  
**tüchtige Installateure**  
bei gutem Lohn. **Kriegsbeschädigte werden bevorzugt.**  
**Hessen-Massauische Gas-Aktiengesellschaft.**  
Abteilung Gasversorgung Oberursel a. T.

## Holz-Verkauf

aus dem Zentralstudienfonds der Oberförsterei U

**Freitag, den 5. Mai**, ab vormittags 10 Uhr bei Rosah-Oberhain am Neuhogewald 21 b, Drusenmarck 25, Dreimühlborn 22 d u. Totalität: **Eichen** Knüppel u. 2390 Wellen. **Buchen**: 28 Km. Sch. u. An. u. 1480 B. **Birke** 89 Km. Sch. u. An. u. 510 B. **Nadelholz** (Nie. u. Zi.): 228 Stämme mit 169 Km., 354 Km. Sch. u. An., 7690 Wellen.

## Spar- und Vorschußkass zu Homburg v. d. Höhe

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Audenstraße No. 8

Giro-Conto Dresdner Bank.

Postcheckkonto No. 588 Frankfurt a.

### Geschäftskreis

nach den Bestimmungen unserer Vereinsstatuten geordnet für die  
Geschäftszweige.

### Sparfassen-Verkehr

mit  $3\frac{1}{2}\%$  und  $4\%$ iger Verzinsung beginnend mit dem 1. und 15. des  
Koulante Bedingungen für Rückzahlung n.

### Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle  
Auslosung.

**Wechsel-, Conto-Corrent- und Darlehens-Verkehr**  
gegen Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und sonstige Sicherheiten

### Postcheck-Verkehr

unter No. 588 Postcheckamt Frankfurt am Main.

**An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechsel**  
in fremder Währung, Coupons und Sorten  
**Aufbewahrung und Verwaltung von**

### Wertpapieren

gegen mäßige Vergütung.

Die Aufbewahrung der Depots geschieht in unserem feuer- und einbruchfesten  
Stahlpanzer-Gewölbe.

Erledigung aller sonstigen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte  
unter den günstigsten Bedingungen.

Statuten und Geschäftsbestimmungen sind kostenfrei bei uns erhältlich.

... kannte der feindliche Flieger und mußte so-  
 ... Ich eilte gleich hin, um mir alles anzusehen.  
 ... ein französischer Flieger, die Insassen zwei Eng-  
 ... er eine lag tot neben seinem Flugzeug, hatte  
 ... das Blut quoll durch die Kleider, der andere  
 ... einem Strohbund und rauchte seine Zigarette,  
 ... Streifschüsse am Hals und Kopf. Jetzt kam  
 ... Immelmann, wollte dem Engländer die Hand  
 ... dieser verweigerte mit den Worten: „Ich kann  
 ... harz nicht reichen, Sie haben meinen Kamera-  
 ...“ Nun gingen Immelmann und sein Be-  
 ... dem toten Engländer, beugten ihre Knie und  
 ... ein Gebet; dann wurde der verwundete Eng-  
 ... Lazarett geführt.

... Ende der Nürnberger Bratwürstel. Die bekann-  
 ... Nürnberger Bratwürstel sind nun auch der Kriegs-  
 ... Umgebung zum Opfer gefallen. Der Nürnberger  
 ... beschloß, die Herstellung von Rostbratwürsteln  
 ... Man bezeichnete das Essen von Rostbrat-

würstchen als eine Luxusfrage, da es außerhalb der regel-  
 mäßigen Mahlzeiten, zum Frühstück und zur Vesper, statt-  
 finde und die Würste somit nicht als Volksnahrungsmittel  
 angesehen werden könnten.

## Kurhaus-Konzerte.

Dienstag, den 2. Mai, Morgenkonzert an den Quellen  
 von 8-9 Uhr. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer.  
 1. Choral, Allein zu dir Herr Jesu Christ. 2. Auf dem  
 Felde der Ehre, Marsch (Faust). 3. Ouvertüre z. Oper  
 „Die Nürnberger Puppe“ (Adam). 4. Ave verum corpus  
 (Mozart). 5. „Ich sende diese Grüße dir“, Walzer (Zehr-  
 bach). 6. Potpourri a. d. Operette „Die schönen Weiber  
 von Georgien“ (Offenbach).

Nachmittags von 4-6 Uhr. Herr Kapellmeister Schulz.  
 1. Maifest-Marsch (Behr). 2. Ouvertüre „Alfonso und  
 Estrella“ (Schubert). 3. „An der Weser“, Lied (Preffel).  
 4. Fantasie aus d. Oper „Romeo und Julie“ (Gounod). 5.

Ouvertüre z. Oper „Halka“ (Moninszto). 6. Myrthen-  
 blüten, Walzer (Strauß). 7. Reverie (Bieuztemps). 8.  
 Musikalisches Füllhorn, Potpourri (Kral).

## Tagesbericht der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Mai. (W. T. B. Amtlich.)  
 Westlicher Kriegsschauplatz.

Im allgemeinen ist die Lage unverändert. An der  
 Höhe „Toter Mann“ wurde auch gestern lebhaft gekämpft.  
 Unsere Flugzeuggeschwader belegten feindliche Truppen-  
 unterkünfte westlich und Magazine südlich von Verdun  
 ausgiebig mit Bomben. Ein feindlicher Doppeldeder wurde  
 östlich von Nozon im Luftkampf abgeschossen; die Insassen  
 sind tot.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

## Abgabe von Lebensmitteln.

Am Dienstag, den 2. ds. Mts.  
 wird für den Stadteil Kirdorf und  
 am Mittwoch, den 3. ds. Mts.  
 wird für den Stadteil Homburg F e t t  
 (Rinderfett u. Schweineschmalz) und  
 am Donnerstag, den 4. ds. Mts.  
 wird im Laden Ludwigstraße nach-  
 mittags von 2-6 Uhr Schinken  
 abgegeben. Der Verkauf von But-  
 ter und Fleischkonserven fällt für  
 letztere Zeit im Laden aus.

Bad Homburg v. d. Höhe,  
 den 1. Mai 1916.  
 Der Magistrat.

## Nachlaßversteigerung.

Mittwoch, den 3. ds. Mts.  
 Nachmittags 2 1/2 Uhr  
 versteigere ich Hölzlerlinweg 24 (Haldehaus)  
 hier, div. Nachlaßgegenstände u. zwar:  
 Kleidungsstücke, Jagdpatentflinten, Gewehr,  
 1 Browningpistole, Büchsen, Handwerks-  
 kasten, 1 Gasofen, mehrere Beleuchtungs-  
 körper, 1 Kleiderständer, 1 Gartenschlauch  
 mit Rolle, 1 Schaukel, Gärtnergeräte,  
 1 eis. Schiebarten und mehrere Gegen-  
 stände  
 gegen gleichbare Zahlung öffentlich meist-  
 bietend.

Bad Homburg v. d. H., 1. Mai 1916.  
 Engelbrecht, Gerichtssozialbeleg.

# Landgräfl. Hess. conc. Landesbank

Homburg v. d. H.

**Ausschüsse auf Wertpapiere :: Discontierung von Wechseln.**

**Öffnung von Conto-Correnten und provisionsfreien Checkrechnungen**

**Annahme von Spareinlagen.**

**An- und Verkauf von Wertpapieren, Checks und Wechseln  
auf ausländische Plätze.**

**Anbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen.**

**Vermietung von Safes in unserer feuer- und ein-  
bruchssicheren Stahlkammer.**

## gegen Schuppen u. Haarausfall

seit langen Jahren bewährt sind **Kesselschläger's Krauthaarwasser.** Preis: Eine Mark.

Allein-Verkauf: **Louisenstrasse 87.**